

Stellungnahme zu
Einspruch Nr.: 43

Betr.: A 63, Kaiserslautern-Mainz, Abschnitt AS B 48 bis AS Dreisen,
Bau-km 16 + 200 - 28 + 200

Einspruchsführer:

März Michael
Brühlstr. 12

6761 Steinbach

Straßenbaubehörde:

Straßenneubauamt Kaiserslautern
.....

den. 09. April 1980 19...

Einspruch vom: 27.10.1979

(Blatt d.A.)

Az.:
.....

Lagebezeichnung:

Parzellen/Plan-Nr.:

Zu dem Einspruch wird wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruch richtet sich gegen die Planung der A 63 im Bereich Steinbach a. Dbg.

1.) Die in der offengelegten Planung gezeigte Tank- und Rastanlage wurde entsprechend den "Richtlinien über den Bau von Tank- und Rastanlagen der Bundesautobahnen" geplant.

Hierzu werden aus den v.g. Richtlinien einige wichtige Beurteilungskriterien zitiert.

1.1 (6.26)

"Tankstellen und Rasthöfe müssen an das örtliche Wegenetz angeschlossen sein, um Lieferanten und Personal, auch als Fußgängern und Radfahrern, die Möglichkeit zu geben, die Betriebe ohne Benutzung der BAB zu erreichen".

1.2 (6.31)

"Die Nebenbetriebe sollen die Verkehrsteilnehmer durch ihre Lage und Gestaltung zum Rasten einladen. Standorte in einer landschaftlich ansprechenden Umgebung sind deshalb zu bevorzugen".

1.3 (6.45)

"Der Standort soll nicht zu weit von Siedlungen entfernt liegen, um einen wirtschaftlich günstigen Anschluß an bestehende Versorgungsnetze zu erreichen und die Personalbeschaffung und -unterbringung zu erleichtern".

Bei einer Verschiebung nach Westen (Richtung Langmeil) würde die Anlage in einen tiefen Einschnittsbereich zu liegen kommen, so daß z.B. den Aussagen der Ziff. 1.2 nicht mehr Rechnung getragen wäre.

Außerdem würden hierbei der Landwirtschaft wiederum zusätzliche Flächen entzogen, was u.E. nicht vertretbar ist.

Die Festlegung für die in der Planung gezeigte Rastanlage erfolgte unter Abwägung aller Belange.

Soweit die Verschiebung auf die zu erwartende Lärmsituation zurückgeführt wird, so kann hierzu folgendes gesagt werden:

Für die Ermittlung der von dem Tank- und Rastplatz ausgehenden Lärmbelästigungen sind noch keine genauen Berechnungsverfahren bekannt. Ergebnisse von Lärmmessungen, die auf den vorliegenden Fall übertragbar wären, liegen nicht vor.

Geht man davon aus, daß nur ein gewisser Prozentsatz des Gesamtverkehrsaufkommens die Anlage anfahren wird, und die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge hierbei sehr stark reduziert sein werden, so sind Lärmpegel zu erwarten, die unterhalb der Immissionsgrenzwerte liegen und somit den Gesamtpegel nicht wesentlich beeinflussen. Aus diesem Grunde sind in der, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Lärmuntersuchung keine Lärmschutzmaßnahmen zwischen Rastplatz und Wohnbebauung vorgesehen.

Besonderes ⁿOrdnungs ³Gegensatz

Sollten nach Inbetriebnahme der Anlage wider Erwarten unzumutbare Lärm-belästigungen auftreten, so werden diese durch geeignete Maßnahmen auf das vom Gesetzgeber vorgegebene Maß gemindert.

Was die Befürchtungen in Bezug auf die Schadstoffimmissionen für das Naturschutzgebiet "Spendel" und "Wildensteiner Tal" angehen, so kann hierzu auf bereits vorliegende Versuchsergebnisse hingewiesen werden.

So wird z.B. der Bleigehalt, nach Angabe von Th. Keller von der "Eidge-nössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen" in Birmendorf nach dem Artikel "Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen und Vegetation", der in der Zeitschrift "Garten und Landschaft 10/74" veröffentlicht wurde, in 10 m Entfernung vom Straßenrand auf ein 1/6 des am Straßenrand gemessenen Wertes abfallen. Diese Angaben beziehen sich auf offenes Freiland.

- 2) Die angesprochene Lärmbe-lästigung in Bezug auf die Autobahn ist in der unter Ziff. 1 genannten Lärmuntersuchung beinhaltet. Daraus geht eindeutig hervor, daß die Ortslage Steinbach durch die Anbringung von Schutzvorrichtungen aus-reichend geschützt wird. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Immissionsgrenzwerte werden eingehalten.
- 3) Bei der Verbindungsstraße B 40 - Steinbach handelt es sich um die L 394. Diese Straße wird im Kreuzungsbereich mit der A 63, unterführt.

Eine Tieferlegung der Autobahn, wie von Ihnen vorgeschlagen, ist aus einer Vielzahl von Gründen nicht durchführbar.

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis vielfacher Untersuchungen, die in verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht, unter Abwägung aller Inter-essen, unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der Planungs-richtlinien und Zwangspunkte und in Abstimmung mit den Belangen der Grundeigen-tümer und allen Fach- und Verwaltungsbehörden durchgeführt wurden.

Außerdem sind gemäß § 8 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes den Planfeststellungs-unterlagen landschaftspflegerische Begleitpläne mit Erläuterungsbericht beige-fügt.

Die zum Ausgleich des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind somit im einzelnen in Text und Karte dargestellt.

- 4) Zu den sonstigen im Einspruchsschreiben vorgebrachten Argumenten hinsichtlich Fluglärm kann von hier aus keine Stellungnahme abgegeben werden.